Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt"
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; sowi deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106; ferner bei allen Stadtpostämtern und den Zeitungsspediteuren Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
auf das „Berliner Tageblatt" nebst „Handels-Zeitung", sowie dem illustrirten Witzblatt „ULK", der feuillet. Montags-Ausgabe „Zeitgeist", der „Technischen Rundschau", dem Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle" und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft" durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. pro Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M.) — Inserate à Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

...mer 60. Berlin, Donnerstag, den 3. Februar 1898. XXVII. Jahrgang.

Verhandlungen über die Militärstrafprozeßordnung.*)

[Die Oeffentlichkeit des Verfahrens.]

...m § 270 sind die Verhandlungen an dem Kern-
...Entwurfs angekommen. Derselbe besagt:
...effentlichkeit kann für die ganze Verhandlung oder
...Theil derselben durch Beschluß des Gerichts aus-
... werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen
... insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Ge-
...militärdienstlicher Interessen oder eine Gefährdung
...keit besorgen läßt.
... welchen Voraussetzungen und in
... Formen der Ausschluß der Oeffent-
...aus Gründen der Disziplin zu erfol-
... bestimmt der Kaiser."
...renberg beantragte, den zweiten Absatz zu streichen.
...llen der kaiserlichen Gewalt in dieser Form sei
...esetz der Unabhängigkeit der Richter nicht ver-
...amit hat Prinz Arenberg der allgemein herrschenden
... unzweideutigen Ausdruck gegeben. Er bemerkte
...s empfehle sich vom praktischen Standpunkte nicht,
...ät des Kaisers direkt hineinzuziehen. Bei schwierigen
... in bewegten Zeiten erschiene es besser, die Be-
... über die Ausschließung der Oeffentlichkeit nur dem
...überlassen, das gesetzlich unangreifbar sei. Auch dieser
...g wird man beitreten müssen. Wir halten aber auch
...ß sich der Ausführbarkeit des zweiten Absatzes
...dliche Hindernisse entgegenstellen. Besonderes
...erweckt die Erklärung des Abgeordneten v. Putt-
...auth, daß die Person des Kaisers namentlich nicht
...n Zeiten in die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit
...gen werden dürfe. Die Zusammensetzung
...ilitärgerichtes gewähre übrigens in
...Beziehung auch genügende Garantien.
... Erachtens hätte die Regierung, wenn es ihr um
...derne Militärstrafprozeßordnung wirklich Ernst
...Werk nicht mehr gefährden können als durch
...satz 2. Derselbe ist wegen der Fassung des
...bsatzes nicht nur entbehrlich und überflüssig,
...reift in einem Maße in die Unabhängigkeit der
..., daß dadurch der erste Absatz, welcher deren Be-
...ststellt, wieder aufgehoben werden könnte. Der
...ister bemühte sich, diesen Eindruck zu beseitigen. Er
...Oeffentlichkeit sei einer der schwierigsten Hauptpunkte
...welche bei den Vorverhandlungen der allerhöchsten
...ngen bedurften. Damals hätten die Berichte
...ntlichen Generalkommandos vorgelegen, welche
...en die **volle** Oeffentlichkeit aussprachen. Da-
...i die Entscheidung Seiner Majestät außer-
... schwer und weittragend geworden. Trotzdem
...e Majestät nach ernster Erwägung die Zulassung
...tlichkeit zugegeben, dagegen aber verschiedene Vor-
...elche eine Einschränkung der Oeffentlichkeit bezwecken
...eworfen.
... knüpfte sich naturgemäß die Frage, wie
...tlichkeit praktisch zu handhaben wäre, worauf
... wurde, daß das kaiserliche Recht,
... vorliegenden Gesetzentwurfe Aus-
...gsbestimmungen zu geben, unbe-
... sei. Auch in Baiern sei die Handhabung der
...keit durch Vollzugsbestimmungen geregelt. Aller-
...rtes sei aber hierauf bemerkt worden:
...man dadurch den Vorwurf hervorrufen könne, daß
...egen eine Beschränkung der Oeffentlichkeit wieder
... werden solle! Richtiger sei es doch, das kaiserliche
...Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen. Seine
...t habe als oberster Kriegsherr des
...chen Heeres bei Vorlage des Ent-
... der Militärstrafgerichtsordnung auf
...e wichtigen Rechte verzichtet, daß im
...elbst doch wenigstens einiger Ersatz
...hervorhebung einzelner kaiserlicher
...geschaffen werden müsse."
...iegsminister bemerkte, er habe sich diesem Gedanken
...eschlossen und hege nicht die Befürchtung, daß die
...ltenden Parteien des Reichstages unzweifelhafte
... Rechte in Frage stellen werden. Diese allerhöchsten
...ungen sollen sich auch nicht auf den einzelnen
...iehen, sondern nur Direktiven geben, ob
...e im Interesse der Aufrechterhaltung
...ziplin die Frage des Ausschlusses der
...tlichkeit zu beurtheilen, bezüglich
...dhaben sei. Die Disziplin sei nur
...il der militärdienstlichen Interessen.
...r durch § 8 des Reichsmilitärgesetzes
...Mai 1874 die Handhabung der Dis-
...in die Hände Seiner Majestät des
...s gelegt sei, so müsse auch das aller-
...kaiserliche Recht, in dieser Beziehung
...ende Vorschriften zu erlassen, anerkannt
... Daß etwa durch den im Entwurf vorgeschlagenen
zweiten Absatz des § 270 die Oeffentlichkeit wieder im größeren Umfange eingeschränkt werden solle, sei weder beabsichtigt noch zu befürchten. Denn es wäre doch unwürdig, an den Worten des Kaisers zu zweifeln, welcher im § 269 die Oeffentlichkeit zugegeben habe, der niemals auf einem Schleichwege die Zurücknahme seines Wortes wieder erreichen wolle. Er, der Kriegsminister, könne deshalb nur bitten, den zweiten Absatz des § 270 der Regierungsvorlage in dem vorgeschlagenen Wortlaute beizubehalten.

Wir glauben nicht, daß bei irgend Jemandem der Gedanke an die „Schleichwege", von denen der Kriegsminister gesprochen, bestanden hat, und es wäre deshalb gewiß politisch gewesen, dies nicht zu berühren. Niemand wird auch dem Kaiser das Recht bestreiten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Disziplin zu erlassen; aber Vorschriften und Gesetz sind nicht dasselbe. Vorschriften dienen im militärischen Leben doch nur zur Ergänzung und zur Ausführung des durch die gesetzgebenden Körperschaften aufgestellten Gesetzes.

Bald gebrauchte der Kriegsminister das Wort „Vorschriften", bald „Direktiven". Das ist ebenfalls nicht einerlei. Wer seine Sache versteht, vermag Armeen durch Direktiven zu leiten; aber Direktiven für die Voraussetzungen und Formen des Ausschlusses der Oeffentlichkeit könnten doch nur durch Eindringen in viele Einzelheiten erlassen werden. Voraussichtlich wird sich der Reichstag Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens nicht widersetzen; aber dem zweiten Absatz des § 270 darf und kann er nicht zustimmen. Immer wird er sich auch von dem Gesichtspunkte leiten lassen müssen, möglichste Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens gesetzlich sicher zu stellen. Wäre dies nicht zu erzielen, so wäre es besser, auf die ganze Reform zu verzichten. Wir können auch nicht einsehen, daß der Kaiser in diesem Entwurf auf so viele Rechte verzichtet hat. Im Gegentheil legt der oberste Reichsmilitärgerichtshof das Militärgerichtswesen und die Kommandogewalt über die ganze deutsche Armee in seine Hand. Der Kaiser ernennt Präsidenten und Senatoren sowie die sämmtlichen Beamten des Militärgerichtswesens. Dadurch erlangt der Kaiser eine faktische Gewalt, wie er deren bisher auf keinem Gebiete besitzt. Hinzu tritt noch die große Machtbefugniß der Gerichtsherren, die sämmtlich wiederum Offiziere der Armee sind. Hiernach ist durch den Entwurf eine Centralgewalt geschaffen, von der alle Fäden ausgehen, alle Stellen besetzt, alle Personen ernannt und auch alle Gesetze ausgelegt und angewandt werden. Angesichts dieser Lage wird der Reichstag auf dem Standpunkt möglichster Oeffentlichkeit im Hauptverfahren beharren müssen und den Ausschluß der Oeffentlichkeit nur von dem Beschluß des Gerichts abhängig machen dürfen.

Die Kommission ist sich auch offenbar der großen Bedeutung dieser Frage bewußt.

• • •

In Oesterreich-Ungarn, wo der Kampf um eine zeitgerechte Militärstrafprozeßordnung sich seit Jahren in dem Geleise akademischer Erörterungen bewegt, werden die Verhandlungen über unseren Entwurf mit begreiflichem Interesse verfolgt. Der kaiserliche und königliche Oberstlieutenant Dr. E. Dangelmaier hat nun im Januarheft von Streffleurs „Oesterreichischer militärischer Zeitschrift" den deutschen Entwurf einer Beurtheilung unterzogen, die sehr wenig günstig ausgefallen ist, die aber um so mehr Beachtung verdient, als Dangelmaier einer der hervorragendsten Kenner des Militärjustizwesens ist und über eine große Erfahrung in seinem Berufe als Auditor verfügt. Dangelmaier ist mit den Bestimmungen über die vornehmste Reformfrage, die Oeffentlichkeit des Verfahrens, sehr wenig einverstanden. Er behauptet, sie bestehe nur auf dem Papier. Nun, so weit möchten wir mit unserem Urtheil nicht gehen. Die §§ 269 und 270 bedeuten einen wesentlichen Fortschritt, allerdings unter der bereits von uns ausgesprochenen Bedingung, daß der zweite Absatz des § 270, wonach der Kaiser über den Ausschluß der Oeffentlichkeit bestimmen soll, abgelehnt wird. Dangelmaier bemängelt auch das Fehlen eines Disziplinarrechts des Vorsitzenden und manches andere. Vielleicht werfen die Kommissionsmitglieder einen Blick in die Dangelmaiersche Arbeit!

---

* Gegenüber dem vielfach geäußerten Befremden über die an die Gemeinden im **Ueberschwemmungsgebiet** gesandten **Liquidationen** für die geleistete militärische Hilfe schreibt die amtliche „Berliner Korrespondenz":

„Es ist zu berücksichtigen, daß die Aufstellung der Liquidationen zunächst als ein rein formeller Akt anzusehen ist, der den seit einer Reihe von Jahren für die Gestellung militärischer Kommandos zur Hilfeleistung bei Wassersnoth in Anwendung befindlichen Grundsätzen entspricht. Danach liegt, da dem Militärfiskus besondere Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen, den Civilbehörden, auf deren Ansuchen militärische Hilfskommandos bei eintretender Wassersnoth außerhalb der Garnison gestellt werden, die Zahlung der im Vergleich zur Garnisonverpflegung entstehenden, im Einzelnen genau normirten Mehrkosten sowie etwaiger besonderer Nebenkosten ob. Die entsprechenden Liquidationen sind demnach in den hier in Betracht kommenden Fällen den requirirenden Gemeinden von den einzelnen Truppentheilen ordnungsgemäß zugestellt worden. Es darf indessen als sicher angesehen werden, daß in den Fällen, wo die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Uebernahme der durch die Requisitionen militärischer Hilfe verursachten Kosten nicht ausreicht, die zur Beseitigung der Hochwasserschäden zu bewilligenden Mittel auch zur Deckung dieser Kosten werden herangezogen werden."

Daran hat freilich Niemand gezweifelt, daß die Liquidationen „ordnungsmäßig" und in Uebereinstimmung mit den in Anwendung befindlichen Grundsätzen übersandt worden sind. Es muß aber bedauert werden, daß zu den Kosten der militärischen Hilfeleistung die zur Beseitigung der Hochwasserschäden zu bewilligenden Mittel mit verwendet werden sollen,

---

Die Gefahren der ostasiatischen Krise.

(Von unserem Korrespondenten.)

 # Tokyo, 29. Dezember.

Man braucht kein großer Prophet zu sein, um vorauszusehen, daß mit der glücklichen Beilegung der türkisch-griechischen Streites und dem entschlossenen Eingreifen Deutschlands im nördlichen China eine neue Periode der Weltpolitik begonnen hat. Vom Dreibund und der russisch-französischen Allianz wird es für einige Zeit still werden. Obwohl beide durch offizielle Demonstrationen gerade in diesem Jahre äußerlich hervorgehoben wurden, wird die Schublade des allgemeinen Bewußtseins, in der sie aufbewahrt werden, so bald nicht wieder geöffnet werden. Die Frage des Gleichgewichts der Mächte hat eben in Ostasien einen neuen Angelpunkt gefunden; ehe hier eine Entscheidung fällt, werden die Beziehungen zwischen Deutschland, England, Rußland und Japan im Vordergrunde der Weltbewegung stehen. Die Zukunft Chinas wird mit dem ersten Anhieb noch nicht entschieden werden; vielmehr muß die geräumige Bucht von Kiaotschau nur die Handhabe bieten, um zu bestimmen, ob Rußland die überragende Stellung, die es in den letzten Jahren gewonnen hat, behaupten kann, Deutschland mit Erfolg von der Rolle des ehrlichen Maklers zu der Thätigkeit einer unternehmenden Firma übergeht, England noch ferner ungestraft auf seinen Lorbeern und Reichthümern ruhen darf, und Japan den Rückhalt der ostasiatischen Kulturwelt bilden wird. Frankreich ist in der glücklichen Lage, abwarten zu können, wie sich das Blatt wendet, Italien und Oesterreich sind einstweilen in den Hintergrund gedrängt, während die Vereinigten Staaten freie Hand bekommen, auf Hawai und Kuba ihre Interessen rücksichtslos zu verfolgen.

Wir haben das Ausspielen gewagt; ob wir einen guten Erfolg haben, hängt auch von den unberechenbaren Zügen der übrigen Faktoren ab. Einer von diesen, und gerade der meistinteressirte, nämlich Japan, befindet sich in dieser Zeit, wo die ostasiatische Frage angestochen wird, in einer eigenthümlichen inneren Krisis, deren Tragweite nicht zu überschätzen für die deutsche Politik von großer Bedeutung ist.

Das Ministerium des Grafen Matsukata hat unter entscheidender Mitwirkung des Grafen Okuma, des Hauptes einer großen Partei im Parlament, die Goldwährung eingeführt und dadurch fremdes Kapital, wenn auch noch keineswegs in genügendem Maße, dem durch eine Gründungsära erschöpften japanischen Geldmarkte zugeführt. Um diesen Erfolg zu sichern, mußte er seinem gescheidten Kollegen gestatten, Parteigenossen in großer Zahl zu den begehrenswerthesten Aemtern der Verwaltung zu berufen. Aber Graf Okuma konnte es weder der Majorität seiner Partei recht machen, noch verhindern, daß sein verschlagener Kollege, der Kriegsminister Takashima, sich eine Klientel und eine der begünstigten parlamentarischen Partei entgegenwirkende Gruppe zu schaffen unternahm. In dieser inneren Spaltung des Kabinets, der der wohlmeinende Premierminister nicht Herr werden konnte, unterlag zuerst Graf Okuma, der mit einigen Gesinnungsgenossen aus dem Ministerium ausschied. Ueber die Frage, wie die Geldmittel zu den erhöhten Aufwendungen für Heer und Flotte zu beschaffen seien, kam es zu einer neuen Meinungsdifferenz im Ministerium. Graf Matsukata widersetzte sich dem Plane, durch Anleihen das Defizit zu decken, und drang mit seinen Anträgen, die Grundsteuer und Brausteuer zu erhöhen, auch so weit durch, daß der Kaiser in seiner Thronrede (was hier noch ungewöhnlich ist) auf diese Steuervorlagen direkt hinwies. Vergebens bestürmten ihn Vertreter der Handels- und Gewerbeinteressenten, lieber die Verstärkung der Wehrkraft hinauszuschieben und eine auswärtige Anleihe aufzunehmen. In der Aufregung über diese unpopulären Maßregeln einigten sich alle Parteien zu einem Tadelsvotum gegen das Kabinet in Gestalt einer Adresse an den Kaiser.

Aber kaum war am 25. Dezember dieser Antrag gestellt, als eine kaiserliche Botschaft das Parlament auflöste. Als einen Appell an die Stimmung im Lande kann man aber diesen energischen Schritt des Ministeriums nicht auffassen; denn unmittelbar darauf reichten sämmtliche Minister ihre Demission ein, die auch vom Kaiser angenommen wurde. Die Neuwahlen, die am 21. Februar stattfinden sollen, werden deshalb in den Parteiverhältnissen kaum eine erhebliche Aenderung bringen. Nur wird das Ministerium besser den Wünschen des Parlaments angepaßt sein. Marquis Ito wird wahrscheinlich wieder an der

---

*) ...Nr. 58 des B. T.

Hierzu die Beilage „Mittheilungen über Landwirthschaft ꝛc." Nr. 5.